

§ 0216 BGB

(1) Die [Verjährung](#) eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den [Gläubiger](#) nicht, seine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand zu suchen.

(2) Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der [Verjährung](#) des Anspruchs gefordert werden. Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der [Rücktritt vom Vertrag](#) auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die [Verjährung](#) von Ansprüchen auf [Zinsen](#) und andere wiederkehrende [Leistungen](#).